

Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen

Nummer: 73.1

Seite: 1

Stand: 12/01

**Benutzungssatzung für die Märkte in der Stadt Kellinghusen in der Fassung der
3. Nachtragssatzung vom 07.12.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 07. Dezember 2018 folgende 3. Nachtragssatzung zur Benutzungssatzung für die Märkte in der Stadt Kellinghusen erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Kellinghusen betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Töpfermarkt wird im Auftrag der Stadt Kellinghusen durch das Keramik-Centrum Kellinghusen, der Geranienmarkt wird im Auftrag der Stadt Kellinghusen durch den Kellinghusener Bürger- und Verschönerungsverein und der Weihnachtsmarkt wird im Auftrag der Stadt Kellinghusen durch den Kaufmännischen Verein Kellinghusen durchgeführt.

I. Teil

Wochenmärkte

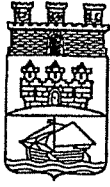
§ 2

Platz, Zeitpunkt, Öffnungszeiten und Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet innerhalb der vom Landrat des Kreises Steinburg festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten statt. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425 {444}) genannten Warenarten. Die weiteren Waren, die auf den Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, ergeben sich aus der jeweils geltenden Kreisverordnung über die Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Steinburg.

Diese sind:

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter,
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- Reinigungs- und Putzmittel,



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 2

Stand: 01/95

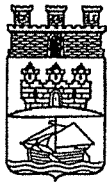
- Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reisbrettstifte),
- Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papier-
taschentücher),
- Blumenpflegemitteln, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- Kleingartenbedarf einfacher Art,
- Modeschmuck,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastik-
tisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Kleinspielwaren.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Wochenmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Kellinghusen als Ordnungsbehörde und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Vor Ort weist die Marktmeisterin oder der Marktmeister oder ihre oder seine Stellvertretung die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder eine bestimmte Größe des



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 3

Stand: 01/95

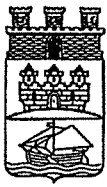
Marktstandes besteht nicht. Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag zugewiesen werden.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z. B. vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Benutzerin oder der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht ausreicht oder
 3. ein Widerruf gemäß dem folgenden Absatz erfolgt ist.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt z. B. vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die Inhaberin oder der Inhaber des Standes, ihre Beauftragte oder Bedienstete oder sein Auftraggeber oder sein Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 4. die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Kellinghusen in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Marktstände müssen bis 09.00 Uhr eingenommen sein; bei späterem Erscheinen erfolgt keine Zulassung mehr.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 4

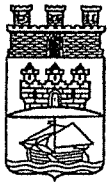
Stand: 01/95

- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktplatzfläche darf erst nach Schluß der Marktzeit begonnen werden. Die Marktplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Im Einzelfall kann das örtliche Ordnungsamt (Marktbehörde) (im folgenden nur noch "Ordnungsamt" genannt) auf Kosten der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder durch das Ordnungsamt von der Marktmeisterin oder vom Marktmeister besonders zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaberinnen oder Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaberinnen oder Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Darüber hinaus ist jede sonstige Reklame innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin oder des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 5

Stand: 01/95

§ 6

Lärmverbot

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist verboten. Das Ordnungsamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Verkauf von Pilzen

Frische Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

II. Teil:

Jahrmärkte

§ 8

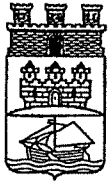
Platz, Zeitpunkt und Öffnungszeiten des Jahrmarktes

- (1) Jahrmärkte finden innerhalb der vom Landrat des Kreises Steinburg festgesetzten Flächen, Zeitpunkte und Öffnungszeiten als Frühjahrs- und Herbstmarkt statt. Die Terminfestsetzung erfolgt jährlich.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeitpunkt, Öffnungszeit und Jahrmakrtplatz abweichend festgesetzt werden, wird dieses öffentlich bekanntgemacht.

§ 9

Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Standplätze sind schriftlich bis spätestens 10 Wochen vor Beginn eines jeden Marktes beim Ordnungsamt unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlußwertes zu beantragen. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Märkte ist zulässig.
- (2) Die Zulassung erfolgt spätestens 4 Wochen vor Marktbeginn durch schriftlichen Bescheid mit Zulassungsregelungen im einzelnen auch zum Lärmschutz und kann von der nach der Satzung über die Erhebung von Marktge-



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Marktsatzung)

Nummer: 73.1

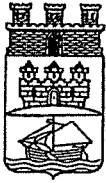
Seite: 6

Stand: 01/95

bühren in der Stadt Kellinghusen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtenden Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Benutzerin oder der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Waren
- bzw. Betriebsarten - nicht ausreicht und
 3. ein Widerruf gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ist.
- (3) Die Zuweisung des Standes erfolgt erst, wenn die festgesetzte Vorauszahlung auf das Standgeld bei der Stadtkasse eingegangen ist. Ist diese Voraussetzung innerhalb einer von dem Ordnungsamt festzusetzenden Zeit nicht eingegangen, wird der Antrag auf Zulassung als zurückgezogen angesehen.
- (4) Dem Ordnungsamt steht die Entscheidung der Zahl der von jeder Art zuzulassenden Geschäfte zu.
- (5) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
1. dem Markt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
 2. den Platz ohne Genehmigung anderweitig vergibt,
 3. den Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen hat oder
 4. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufbaut.
- (6) Die Regelungen des § 3 Abs. 4 dieser Marktsatzung gelten entsprechend.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Marktsatzung)

Nummer: 73.1

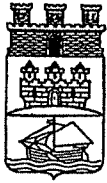
Seite: 7

Stand: 01/95

§ 10

Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt nach freiem Ermessen des Ordnungsamtes durch die Marktmeisterin oder den Marktmeister im Rahmen der jeweils erteilten Zulassung. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Bei rechtzeitiger Antragstellung wird das Ordnungsamt nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß regelmäßigen Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern auf Wunsch der von ihnen früher benutzte Platz eingeräumt wird.
- (2) Es darf nur die von der Marktmeisterin oder dem Marktmeister zugewiesene Standfläche benutzt werden.
- (3) Nach erfolgter Platzzuweisung muß mit der Bebauung oder Belegung sofort begonnen werden. Weiter mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten.
- (4) Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor Platzzuweisung begonnen werden.
- (5) Marktbeschickerinnen oder Marktbeschicker, die mehrere Tage vorher eintreffen, haben sich bei der Marktmeisterin oder dem Marktmeister zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden.
- (6) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Der Betrieb ist bis zur Schlußzeit offen und beleuchtet zu halten. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluß bei dem darauffolgenden Jahrmarkt. Dieses ist auch dann der Fall, wenn ohne Platzzuweisung mit dem Aufbau begonnen wird.
- (7) Der Standplatz muß spätestens 2 Tage nach Jahrmarktschluß geräumt sein.
- (8) Ausnahmen können nur durch das Ordnungsamt zugelassen werden.
- (9) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 8

Stand: 01/95

§ 11
Verbleib der Wagen

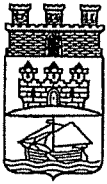
Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschließlich Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem von der Marktmeisterin oder dem Marktmeister zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb des Marktgeschäftes erforderlich oder von der Marktmeisterin oder dem Marktmeister besonders zugelassen.

§ 12
Lärmverbot

- (1) Musikinstrumente, Lautsprecherwagen, Mikrofone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anliegerinnen und Anlieger des Marktplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
 - (3) Das Ordnungsamt kann weitere Beschränkungen anordnen.

§ 13
Abnahme

- (1) Für Fahrgeschäfte, Schaukeln, Schaustände, Schießstände und ähnliche Betriebe sowie für Verkaufsstände aller Art findet am Marktsonnabend ab 12.00 Uhr die Abnahme in bau-, feuer- und gesundheitsaufsichtlicher Hinsicht statt. Die Besitzerinnen oder Besitzer dieser Geschäfte oder deren Vertretung haben sich bis zur erfolgten Abnahme bei ihren Ständen aufzuhalten.
- (2) Fahrbetriebe haben die Bau- und Lagepläne bis spätestens Freitag vor Marktbeginn 12.00 Uhr dem Stadtbauamt zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsinhaberinnen oder -inhaber sind verpflichtet, allen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsorgane sofort zu entsprechen. Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so wird die Eröffnung oder Fortführung des Betriebes untersagt.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 9

Stand: 01/95

III. Teil
Sonstige Märkte
(Töpfermarkt, Geranienmarkt, Weihnachtsmarkt)

§ 14
Platz, Zeitpunkt, Öffnungszeiten

- (1) Der Töpfermarkt findet grundsätzlich am 2. vollen Wochenende im August statt.
- (2) Der Geranienmarkt findet grundsätzlich am Sonntag nach Muttertag statt, es sei denn, daß an diesem Tage gleichzeitig Pfingstsonntag ist. In diesem Fall verschiebt sich der Termin auf den folgenden Sonntag im Mai.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet am Sonnabend vor dem 1. Advent statt.
- (4) Diese Märkte sind jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Zeitpunkt, die Öffnungszeit und der Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

§ 15
Zulassung zum Markt

Die Regelungen in den §§ 5, 6, 8, 9 - 11 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für den Töpfer-, Geranien- und Weihnachtsmarkt.

IV. Teil:
Gemeinsame Bestimmungen

§ 16
Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Ihnen ist auf Verlangen wahrheitsgetreu jede über den Betrieb verlangte Auskunft zu geben.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 10

Stand: 01/95

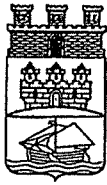
amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen sowie Schaustellergeschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die Marktaufsicht kann jederzeit den Nachweis verlangen, daß die fälligen Gebühren geleistet sind. Die Quittung über die Zahlung des Standgeldes oder ein sonstiger Zahlungsbeleg ist deshalb bis zum Markttende aufzubewahren.

- (3) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 17
Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Ordnungsamtes zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß bei der An- und Abfuhr der Marktwaren, bei der Aufstellung der Stände, Buden und dergleichen sowie beim Betrieb die Straßen, Gehwege, Anlagen und Plätze zu schonen sind. Die im Erdboden verlegten Kabel und Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind dem Ordnungsamt von der Verursacherin oder dem Verursacher sofort anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,



Stadt Kellinghusen

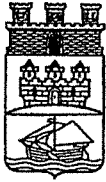
Ortsrecht und weitere Regelungen (Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 11

Stand: 01/95

3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen angeleinte Hunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. motorisierte Räder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. übermäßigen Lärm zu verursachen,
7. selbständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
8. Waren durch Versteigerung oder Selbstunterbietung zu verkaufen bzw. anreißerisch anzupreisen
9. eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickerinnen oder Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
10. Kennzeichnungen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen,
11. Reparaturen an den Marktgeschäften oder Fahrzeugen sowie Auf- oder Abbauarbeiten an denselben während der Öffnungszeiten vorzunehmen,
12. unverpackte Tiernahrung feilzuhalten,
13. während des Verkaufes von unverpackten Lebensmitteln zu rauchen,
14. das Anbieten und der Verkauf von Gegenständen, durch die Besucherinnen und Besucher des Marktes belästigt oder gefährdet werden können,
15. die Ausführung nicht marktüblicher gewerblicher Leistungen sowie das Auspielen von Geld.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 12

Stand: 01/95

- (4) Das Verkaufspersonal ist verpflichtet, für den Verkauf von Lebensmitteln einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden; insbesondere darf für solche Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbedrucktes Papier oder anderes lebensmittelrechtlich zugelassenes Verpackungsmaterial verwendet werden.

§ 18

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaberinnen oder Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Marktplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und haben
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann sowie Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht von den angrenzenden Flächen entfernt, auf unmittelbar benachbarten und nicht belegten Ständen nicht gelagert sowie in eigenen Behältnissen gesammelt und abgefahren werden. Insbesondere das Zurücklassen von Marktabfällen ist demgemäß nicht gestattet.

§ 19

Verwendung von Mehrwegbehältnissen/Mehrweggeschirr, Verbot der Verwendung von Einwegbehältnissen

Auf den Märkten sollen Speisen und Getränke nur mit wiederverwendbaren Mehrwegbehältnissen/Mehrweggeschirr ausgegeben werden. Die Einzelheiten werden in der jeweiligen Zulassung geregelt.

§ 20

Datenschutz

- (1) Die Stadt Kellinghusen ist berechtigt, personenbezogene Daten der gewerbetreibenden Personen zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern soweit die Daten zur Beurteilung der "Zuverlässigkeit" und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich ist.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 13

Stand: 12/01

Es können auch Daten erforderlich sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
 2. Vergleichs- oder Konkursverfahren,
 3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren.
- (2) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der in Abs. 1 genannten Personen wird § 11 der Gewerbeordnung beachtet.
- (3) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der betreffenden Daten gilt das Landesdatenschutzgesetz in der jeweils neuesten Fassung.
- (4) Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

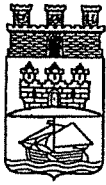
V. Teil:
Schlußbestimmungen

§ 21
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Kellinghusen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 22
Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Kellinghusen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Umfang und Höhe möglicher Entschädigungen bemessen sich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Marktsatzung)

Nummer: 73.1

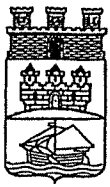
Seite: 14

Stand: 12/01

- (4) Wenn der Markt infolge behördlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt nicht stattfinden kann oder kurzfristig räumlich verlegt werden muß oder erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann, kann deswegen gegen die Stadt kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden - insbesondere kein entgangener Gewinn.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die Warenausgabe nur vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 2. über die Räumung eines Standplatzes nach Widerruf nach § 3 Abs. 4 letzter Satz,
 3. den Auf- und Abbau nach §§ 4, 10 Abs. 2, 4 - 7 und 9,
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5,
 5. das Lärmverbot nach §§ 6, 12 Abs. 1 und 2,
 6. den Verbleib der Wagen nach § 11,
 7. die Marktaufsicht und den Zutritt zu den Märkten nach § 16,
 8. das Verhalten auf den Märkten nach § 17,
 9. die Sauberhaltung der Märkte nach § 18
- verstößt.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen
(Marktsatzung)

Nummer: 73.1

Seite: 15

Stand: 12/01

- (2) Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung oder nach der Kreisverordnung über die Waren als täglichen Bedarf auf Wochenmärkten im Kreis Steinburg (vgl. § 2 dieser Satzung) zugelassene Waren feilhält (§ 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung).
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 23. März 1964 erlassene Marktsatzung der Stadt Kellinghusen außer Kraft.

Kellinghusen, den 22. Mai 1995

Siegfried Kalis
Bürgermeister

Veröffentlichung:

Die unter dem 22. Mai 1995 erlassene Marktordnung für die Stadt Kellinghusen ist am 23.06.1995 gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen in der Tageszeitung "Norddeutsche Rundschau" bekanntgemacht worden.